

BERUFSBILD DER SCHULÄRZTINNEN UND SCHULÄRZTE¹

1. Definition und Grundsätze

Die Schulärztin/Der Schularzt ist eine Ärztin/ein Arzt, deren/dessen Auftrag die medizinische Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaften und Erfahrung ist. Sie/Er betreut die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich, d.h. aus physischer und psychologischer Sicht sowie unabhängig von Alter oder Geschlecht und vertritt deren Gesundheitsinteressen. Die Aufgabe der Schulärztin/des Schularztes ist im Wesentlichen eine präventivmedizinische. Die schulärztliche Tätigkeit erfordert medizinisches und psychosoziales Spezialwissen, das durch eine entsprechende ärztliche Aus- und Fortbildung erworben wird.

2. Zielgruppen schulärztlicher Tätigkeit

Adressaten schulärztlicher Tätigkeiten sind in erster Linie die Schülerin/der Schüler. Schulärztliche Tätigkeit richtet sich aber auch an Direktionen, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Betreuungspersonen, mit denen eine Zusammenarbeit zum Wohle und Nutzen der Schülerinnen und Schüler anzustreben ist. Schulärztinnen und Schulärzte sind zum Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bemüht, die Kooperation in Belangen, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf deren Gesundheitszustand haben können, mit den Schulerhaltern und allen natürlichen oder juristischen Personen, welche (Dienst-) Leistungen im Rahmen des Schulbetriebes erbringen, suchen.

3. Gesellschaftlicher Auftrag der Schulärztinnen und Schulärzte

Schulärztinnen und Schulärzte übernehmen im öffentlichen Auftrag eine gesundheitspolitische Aufgabe, indem sie sich vorrangig der Prävention von Krankheiten und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern zu einem gesunden Lebensstil widmen. Zusätzlich zu den präventivmedizinischen Maßnahmen leistet die Schulärztin/der Schularzt als Vertrauensärztin/Vertrauensarzt einen wichtigen sozialen Beitrag, indem sie/er aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht eine neutrale Vermittlerrolle für Kinder, Eltern und Lehrer übernimmt sowie für die soziale Integration von benachteiligten

¹ unter Berücksichtigung der Bundesschulärztebefragung der ÖÄK, durchgeführt von der ÖQMed vom 7.10.2009

Gruppen sorgt. Ihre Empfehlungen zu gesundheits- bzw. sozialpolitischen Maßnahmen sind daher als Expertenempfehlungen entsprechend zu berücksichtigen.

4. Ziele schulärztlicher Tätigkeit

Die Schulärztin/Der Schularzt setzt sich für gesundheitliche Anliegen der Schülerinnen und Schüler ein, sowie für die Leistungsfähigkeit und Sicherheit am SchülerInnen-Arbeitsplatz. Die Schulärztin/Der Schularzt fördert aus medizinischer Sicht die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Durch Schaffung und Festigung ihres Gesundheitsbewusstseins befähigt er/sie die Schüler und Schülerinnen, sich selbst für die Erhaltung und Förderung der eigenen Gesundheit einzusetzen. Die Schulärztin/Der Schularzt vermittelt (sozial-)medizinische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, wenn diese solche benötigen und koordiniert diese im Bedarfsfall.

5. Aufgaben der Schulärztin/des Schularztes

In der Folge werden die wichtigsten Aufgaben der Schulärztin/des Schularzt aufgelistet und im Anhang dargestellt, dazu zählen insbesondere:

- 5.1. schulärztliche Tätigkeiten im Sinne des SchuG – Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler zur Vorbeugung und Erfassung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen.
- 5.2. schulärztliche Tätigkeiten im Sinne des SchuG; Gutachtenerstattung – Beratung.
- 5.3. Kontinuierliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler.
- 5.4. Vertrauensärztin bzw. -arzt und medizinische Beratung .
- 5.5. Ärztliche Begleitung in Krisen.
- 5.6. Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten.
- 5.7. Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen im Bildungsbereich (z.B. SchulpsychologInnen).
- 5.8. Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, Erhalt und Förderung der Leistungsfähigkeit am SchülerInnen-Arbeitsplatz.
- 5.9. Information über gesundheitsgefährdende Stoffe im Schulbereich, ergonomisch richtige Arbeitsplätze.
- 5.10. Impfung und Impfberatung auf Wunsch der Sanitätsdirektionen bzw. Gesundheitsbehörden.
- 5.11. Gesundheitserziehung.
- 5.12. Erste Hilfe Maßnahmen und Informationen.
- 5.13. Zahnprophylaxe.

- 5.14. Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger (Sicherheitsbehörde) bei Verdacht, dass eine Schülerin/ein Schüler misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist (§ 54 Ärztegesetz 1998, § 37 JWG).
- 5.15. Soziale Integration von benachteiligten Gruppen.
- 5.16. Mitwirkung an gesundheitsbezogenen Projekten.
- 5.17. Dokumentation und Statistik.
- 5.18. Dienst- und Sprechstunden nach vertraglicher Vereinbarung.
- 5.19. Jahresberichte.

Nicht zu den Aufgaben der Schulärztin/des Schularztes zählt hingegen mit Ausnahme der Leistung erster Hilfe die medizinische Behandlung von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall. In ihrer/seiner Funktion als PräventivmedizinerIn hat die Schulärztin/der Schularzt Fehlentwicklungen der Schülerin/dem Schüler bzw. den Eltern aufzuzeigen und auf allenfalls bestehende Krankheitssymptome hinzuweisen. Die Krankenbehandlung der Kinder und Jugendlichen obliegt der Hausärztin/dem Hausarzt bzw.- oder der Fachärztin/dem Facharzt.

6. Verschwiegenheit

Die Beziehung zwischen der Schülerin/dem Schüler und der Schulärztin/dem Schularzt unterliegt wie jede andere Ärztin/Arzt-Patientinnen/Patienten-Beziehung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Ärztegesetzes 1998. Dies ist nicht nur aus rechtlichen Gesichtspunkten relevant, sondern auch im Hinblick auf die anzustrebende Funktion der Schulärztin/des Schularztes als Vertrauensperson und kontinuierliche Bezugsperson der Schülerin/des Schülers wichtig, dient dem Schutz des Vertrauensverhältnisses und ist daher entsprechend zu sichern. Die Schulärztin/Der Schularzt hat möglichst über einen eigenen EDV-tauglichen Arbeitsplatz zu verfügen, der ihren/seinen Pflichten in Bezug auf die ärztliche Verschwiegenheit Rechnung trägt.

7. Aus- und Fortbildung

Die Schulärztin/Der Schularzt hat mit den Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler in den betreffenden Schultypen vertraut zu sein und muss eine dem jeweiligen Schultypus entsprechende Fortbildung vorweisen können. Angestrebt wird daher, dass alle Schulärztinnen und Schulärzte das Schularztdiplom der Österreichischen Ärztekammer erwerben und Schulärztinnen und Schulärzte, die in speziellen Schultypen tätig sind, auch eine entsprechend fachlich ausgerichtete Spezialausbildung (zB Sportmedizin) vorweisen können. Eine speziell auf Schulärztinnen und Schulärzte ausgerichtete Fortbildung ist unabdingbar, um den methodischen und praktischen Wissensstand den jeweiligen gesellschaftlichen und schulischen Problemstellungen anzupassen und den Fachdialog unter den Schulärztinnen und Schulärzten zu fördern. Im Übrigen wird praktische Erfahrung im psycho-sozialen Bereich von Vorteil sein.

8. Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen für Schulärztinnen und Schulärzte sind den methodischen Notwendigkeiten und den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Schultyps anzupassen, wobei folgende Rahmenbedingungen die Grundvoraussetzungen darstellen:

- Schulärztinnen/Schularztzimmer, das im Hinblick auf Größe, Beleuchtung, Belüftung und seiner Lage geeignet sein muss, Untersuchungen und Gespräche in diskreter Atmosphäre durchführen zu können.
 - Untersuchungsbehelfe.
 - Medikamentenvorrat für Akut- und Notfallversorgung.
 - Adäquate EDV-Unterstützung.
- Die Arbeitsbedingungen für die Schulärztin/den Schularzt müssen dieser/diesem die Einhaltung medizinisch wissenschaftlicher, pädagogischer, rechtlicher und ethischer Standards sicherstellen.

ÖÄK-Referat für SchulärztInnen

Dr. Weber

Anhang

(Anhang)

Die Aufgaben der Schulärztin/des Schularztes umfassen im Einzelnen:

5.1. schulärztliche Tätigkeiten im Sinne des SchuG – Untersuchungen und Information

- 5.1.1. schulärztliche Tätigkeiten im Sinne des SchuG – **Untersuchungen**
(Untersuchung vor Lehrveranstaltung)
- 5.1.2. Untersuchungen aller zu betreuenden Schülerinnen und Schüler bis Ende des laufenden Schuljahres. Eintragung des Untersuchungsergebnisses in das Gesundheitsblatt des betreffenden Schülers;
- 5.1.3. Untersuchung aller ÜberwachungsschülerInnen (jene Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine Untersuchung in kürzeren Zeitabständen notwendig macht) zu Beginn des Schuljahres und mehrmals, mindestens aber zweimal im Jahr. Erfordert der Gesundheitszustand die Gewährung einer Erleichterung im Unterricht wegen körperlicher Behinderung, ist ein entsprechender Antrag an die Direktion zu stellen;
- 5.1.4. Untersuchungen der SchülerInnen, die als Genesende oder wegen einer Verletzung voraussichtlich länger als eine Woche am Unterricht aus Leibeseziehung nicht teilnehmen können. In Zweifelsfällen kann die/der Schulärztin/Schularzt die Schülereltern (Erziehungsberechtigten) durch die Direktion auffordern, einen Befundbericht der/des behandelnden Ärztin/Arztes beizubringen;
- 5.1.5. Untersuchungen der SchülerInnen vor Teilnahme an Schulveranstaltungen, ausgenommen Wandertage, Exkursionen und Lehrausgänge, sowie Schulveranstaltungen nach § 2 Pkt. VII der Vdg., BGBl. Nr. 369/1974, auf ihre gesundheitliche Eignung;
- 5.1.6. Untersuchungen der SchülerInnen, deren Gesundheitszustand über Antrag der Direktion festgestellt werden soll; Untersuchung gem. Suchtmittelgesetz bei Verdacht auf Suchtmittelmißbrauch;
- 5.1.7. Untersuchungen im Rahmen von Eignungsprüfungen
 - Schulen mit sportlichem Schwerpunkt
 - Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
- 5.1.8. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) gesundheitlich gefährdeter SchülerInnen sind vom Gesundheitszustand ihrer Kinder zu benachrichtigen;

5.2. schulärztliche Tätigkeiten im Sinne des SchUG – Gutachterliche Tätigkeit und Beratung

5.2.1. Beurteilung der Schulreife

Die Schulärztin/Der Schularzt hat im Bedarfsfall die Schulreife eines Kindes zu beurteilen; dies können insbesondere sein:

- 5.2.1.1. Gutachten für die vorzeitige Einschulung (§ 7 Abs 4 Schulpflichtgesetz)
- 5.2.1.2. Gutachten über die gesundheitliche und körperliche Eignung für eine bestimmte Schulart (§ 3 Abs. 1 lit. c SchUG.);
- 5.2.1.3. Gutachten, ob eine Schülerin/ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen nicht teilnehmen kann (§ 11 Abs. 6 SchUG., § 52 AVG.);
- 5.2.1.4. Untersuchung, ob durch Überspringen einer Schulstufe eine körperliche Überforderung nicht zu befürchten ist (§ 26 Abs. 1 SchUG.);

5.2.2. Beurteilung von Leistungsrückständen

Gutachten, ob ein Leistungsrückstand aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist (§ 27 Abs. 2 SchUG., § 52 AVG.);

Liegt der Verdacht vor, dass der Leistungsrückstand einer Schülerin/eines Schülers krankheitsbedingt ist, hat die Lehrerin/der Lehrer die Schulärztin/den Schularzt zu konsultieren. Diese/dieser hat bei einer anstehenden jährlichen Untersuchung oder in einem Einzelgespräch die Schülerin/den Schüler dahingehend zu untersuchen und bei Bestätigung des Verdachtes an eine zuständige Ärztin/einen zuständigen Arzt zu verweisen.

5.2.3. Beratung

- 5.2.3.1. Beratung der Lehrerinnen/Lehrer bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit körperlicher bzw. gesundheitlicher Gefährdung (§ 2 Abs. 4, § 11 Abs. 8 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idgF).
- 5.2.3.2. Beratung der Lehrerinnen/Lehrer bei ihrer gemeinsamen Behandlung von Fragen der Schulgesundheitspflege mit dem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 66 Abs. 1 SchUG. (§ 62 SchUG.); zB Diabetes, Asthma, Teilleistungsstörungen, Epilepsie, Legasthenie, Essstörungen, soziale Störungen (Gewaltbereitschaft, Aggression) mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern einen lehrplanbezogenen Unterricht mit Praxisbezug anzubieten, ist die schulärztliche Gesundheitserziehung aktiv einzubinden. Davon sind

auch entsprechende Unterrichtstätigkeiten der Schulärztin/des Schularztes mit umfasst.

- 5.2.3.3. Beratung des Schulgemeinschaftsausschusses bei der Behandlung von Fragen der Gesundheitspflege im Sinne des § 66 Abs. 1 SchUG (§ 64 Abs. 7 lit. a/hh).
- 5.2.3.4. Ständiges Einvernehmen mit allen KlassenlehrerInnen, insbesondere mit den Klassenvorständen und den LehrerInnen für Leibeserziehung SchUG).

5.3. Kontinuierliche Betreuung der SchülerInnen

Die Schulärztin/Der Schularzt betreut und begleitet die Schülerinnen und Schüler vom Schuleintritt bis zum Ende der Schulzeit in ihrer physischen und psychischen Entwicklung. Die Kontinuität der Betreuung wird durch jährliche Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler gewährleistet, wodurch der Schulärztin/dem Schularzt auch die Funktion einer fixen Bezugsperson für die Schülerinnen und Schüler zukommt.

5.4. Vertrauensärztin bzw. -arzt und medizinische Beratung

Jede Schülerin, jeder Schüler hat grundsätzlich die Möglichkeit mit der Schulärztin/dem Schularzt ein vertrauliches Gespräch in medizinischen Fragen zu führen, welches über die jährliche Untersuchung hinausgeht.

5.5. Ärztliche Begleitung in Krisen

Benötigt eine Schülerin, ein Schüler eine engmaschigere ärztliche Begleitung, zB nach § 13 SMG Untersuchung oder dergleichen, hat sie/er auch die Möglichkeit, mehrmals im Schuljahr bei der Schulärztin/beim Schularzt vorstellig zu werden.

5.6. Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten

Vorbeugende Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Schuljugend sowie gesundheitliche Überwachung der Lehrerinnen und Lehrer soweit sie von der zuständigen Gesundheitsbehörde erbeten wird.

5.8. Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, Erhalt und Förderung der Leistungsfähigkeit am SchülerInnen-Arbeitsplatz

Vorbeugende Maßnahmen in Werkstätten, Sportanlagen, Schulküchen, Labors uÄ zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden bei SchülerInnen, Beratung bei der Einrichtung ergonomisch richtiger Arbeitsplätze.

5.9. Information über gesundheitsgefährdende Stoffe im Schulbereich

Beratung und Information hinsichtlich Vermeidung von Unfällen mit toxischen Substanzen.

5.10. Impfungen und Impfberatungen

Die Schulärztin/Der Schularzt hat den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und Impfberatungen durchzuführen. Im Bedarfsfall kann auch die Schulärztin/der Schularzt mit der Durchführung von Impfungen der Schülerinnen und Schüler betraut werden.

5.11. Gesundheitserziehung

Die Schulärztin/Der Schularzt berät in Ernährungsangelegenheiten, Bewegung, gesunden Lebensstil und unterstützt bei der Suchtprävention im Allgemeinen (wie Alkohol, Drogen, Rauchen, Computersucht, Spielsucht, etc.).

5.12. Erste Hilfe Maßnahmen und Information

Die anwesende Schulärztin/der anwesende Schularzt leistet im Falle von Unfall und drohender Lebensgefahr sofort Erste Hilfe.

Die Schulärztin/Der Schularzt leistet die Aufsicht über die Erste-Hilfe-Einrichtungen, die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen. Sie klären über fachgerechte Erste-Hilfe-Maßnahmen auf.

5.13. Zahnprophylaxe

Die Schulärztin/Der Schularzt führt Zahn-Statusuntersuchungen durch, welche der Aufklärung und Beratung der SchülerInnen und Eltern bezüglich Kariesprophylaxe, Kiefer- und Zahnfehlstellungen dienen.

5.14. Meldung gemäß § 54 Ärztegesetz 1998 bzw. § 37 JWG

Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger (Sicherheitsbehörde) bei Verdacht, dass eine Schülerin/ein Schüler misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

5.15. Soziale Integration von benachteiligten Gruppen

Die Schulärztin/Der Schularzt hat LehrerInnen bei der Integration von Kindern mit Handicap zu beraten und Hilfestellung anzubieten.

5.16. Mitwirkung an gesundheitsbezogenen Projekten

Der Schulärztin/Dem Schularzt kann die Organisation, Mithilfe und/oder Unterstützung in schulischen Projekten (z.B. Gesundheitstage) übertragen werden, wenn die Einbringung ihrer/seiner ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aus thematischer Sicht sinnvoll erscheint.

5.17. Dokumentation und Statistik

Die Schulärztin/Der Schularzt hat Aufzeichnungen über die Untersuchung und Beratung der Schülerinnen und Schüler zu führen.

5.18. Jahresberichte

Die Erstattung von Jahresberichten